

Informationsblatt Gemeinde Stegaurach



Einführung der gesplitteten Abwassergebühr (GAG) zum 01.01.2007

Allgemeines

Nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung und aus Gründen der Gebührengerechtigkeit ist es notwendig, zum 01.01.2007 die bisher einheitliche Abwassergebühr in eine **Schmutz- und Niederschlagswassergebühr** zu spalten. Dafür hat sich der Gemeinderat mit Beschluss vom 14.06.2005 ausgesprochen.

Während bei der Schmutzwassergebühr wie bisher die bezogene Frischwassermenge (in cbm) als Abwassermenge gilt, soll bei der Niederschlagswassergebühr der Maßstab der versiegelten Einleitungsfläche (in qm) herangezogen werden.

Mit Einführung der getrennten Veranlagung wird **keine zusätzliche Gebühr** erhoben, sondern die bestehende Abwassergebühr lediglich aufgeteilt. Ob damit für den einzelnen eine Gebührenerhöhung oder –minderung eintritt, hängt weitestgehend von der Größe der abflusswirksamen befestigten Flächen ab.

Bisherige Abwassergebühr

Bisher wird die Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab erhoben. Dies bedeutet, dass alle Kosten für die Ableitung und die Reinigung des Schmutzwassers (von Haushalt, Toiletten usw.) und des Niederschlagswassers (von Dachflächen, Einfahrten usw.) zusammen auf der Grundlage des verbrauchten Trinkwassers in Rechnung gestellt werden. Hier lag die vereinfachte Annahme Frischwassermenge (Trinkwassermenge) = Schmutzwassermenge zugrunde.

Zukünftig getrennte Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Gesplittete Abwassergebühr)

Die zukünftige Abwassergebühr soll nach dem folgenden Maßstab berechnet werden:

- Die **Schmutzwassergebühr** wird auch zukünftig nach der verbrauchten Trinkwassermenge berechnet.
- Bei der **Niederschlagswassergebühr** werden dagegen statt des Trinkwasserverbrauchs die bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke, von denen das Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation gelangt, herangezogen.

Wir benötigen Ihre Mitarbeit

Die Gemeinde Stegaurach möchte bei der Einführung der Niederschlagswassergebühr den Kostenaufwand zur Flächenerhebung möglichst gering halten. Aus diesem Grund benötigen wir Ihre Mitwirkung.

Da die genaue Flächenverteilung auf den Einzelgrundstücken nicht eindeutig aus unseren Unterlagen hervorgeht, bitten wir Sie, die notwendigen Flächenermittlungen selbst durchzuführen und beiliegenden Erhebungsbogen auszufüllen.

Gemäß § 12 Abs. (1) der Entwässerungssatzung der Gemeinde ist jeder Grundstücksbesitzer, Miteigentümer, Bevollmächtigter, Erbbauberechtigter usw. zur Auskunft verpflichtet. Erhalten wir trotz einmaliger Mahnung keine Auskunft, werden die versiegelten Flächen durch uns geschätzt, was zu Ihren Ungunsten ausfallen kann.

Der Erhebungsbogen gilt erst mit Unterschrift der o. g. Bevollmächtigten als vollständig ausgefüllt.

Bei Gemeinschaftseigentum (z. B. Eigentumswohnungen) ist nur ein Fragebogen von einem Bevollmächtigten stellvertretend für alle Eigentümer (bitte die Liste beifügen) auszufüllen. Da uns die Verwalter von Eigentumswohnungen nicht immer bekannt sind, bitten wir Sie, den Bogen ggf. zur Bearbeitung an diesen weiterzuleiten.

Sie sollten den Erhebungsbogen sobald als möglich, aber **spätestens bis zum 17.02.2006** an die Gemeinde Stegaurach zurücksenden. Er kann auch während der üblichen Sprechzeiten im Rathaus abgegeben werden.

Arten der versiegelten Flächen

Je nach Art der vorhandenen Oberflächenbefestigung gelangt das Niederschlagswasser mehr oder weniger mengenreduziert zum Abfluss in die Kanalisation. Man spricht deshalb vom „Abflussfaktor“ einer befestigten Fläche. Bei Dachflächen zum Beispiel geht man davon aus, dass 100 % des anfallenden Niederschlagswassers auch zum Abfluss gelangt; hier ist der Faktor 1,0 – dagegen wird der Niederschlagswasserabfluss eines Gründaches nur mit 30 % angenommen, was einem Abflussfaktor von 0,3 entspricht. Dies bedeutet wiederum, dass die ermittelten befestigten Einzelflächen je nach vorhandener Befestigungsart durch den Abflussfaktor reduziert werden.

Bei Dachflächen mit einem Überstand kleiner als 60 cm kann aus Gründen der Vereinfachung die exakt überbaute, also die Gebäudefläche angegeben werden.

Beispiel:

Ein Standarddach mit den Abmessungen von 10 x 12 m hat eine Gesamtfläche von 120 m². Da hier der Abflussfaktor 1,0 beträgt, ist die gesamte Fläche gebührenrelevant.

Bei einem Grasdach mit den gleichen Abmessungen und damit gleicher Gesamtfläche, 120 m², und einem Abflussfaktor von 0,3, beträgt die relevante Fläche 120 m² x 0,3 = 36,0 m².

Die versiegelten Flächen werden nach folgenden Gruppen unterteilt:

	<u>Abflussfaktor</u>
<u>Dachflächen:</u>	
Dachflächen ohne Begrünung	1,0
Begrünte Dachflächen	0,3
<u>Befestigte Bodenflächen:</u>	
a) wasserundurchlässige Befestigungen:	
Asphalt, Beton, befestigte Flächen mit Fugendichtung und Pflaster unter 10 mm Fugenbreite	1,0
b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:	
Pflaster ab 10 mm wasserdurchlässiger Fugenbreite	0,6
Kies oder Schotterflächen, Rasengittersteine	0,2

Zisternen, Regentonnen

Zisternen

Zisternen und Regentonnen speichern einen Teil des Niederschlagswassers zum eigenen Verbrauch im Garten oder gar als Brauchwasser (Toiletten, Waschmaschinen). Dies hat neben den ökologischen Vorteilen der Grundwasseranreicherung bzw. Einsparung von Frischwasser auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz und die Kläranlage.

Deshalb bietet die Gemeinde Stegaurach bei Niederschlagsrückhaltung durch Zisternen im Rahmen der Veranlagung einen Bonus. Voraussetzung ist eine **Speicherkapazität von mindestens 4,0 Kubikmeter (cbm)**.

Die Aufnahme der Zisternen in die Veranlagung gilt nur für Zisternen mit Überlauf an den städtischen Kanal oder an einen städtischen Entwässerungsgraben. Flächen, die an eine Zisterne ohne Überlauf an den städtischen Kanal angeschlossen sind, bleiben bei der Ermittlung der gebührenrelevanten versiegelten Fläche unberücksichtigt.

Ermittlung des Faktors für Zisternen mit Überlauf an den städtischen Kanal

Zisternen mit einem Inhalt über 4,0 cbm mit Überlauf werden mit dem Faktor 8 pro cbm berechnet. Der Faktor 8 bedeutet, dass für 1,0 cbm Speichervolumen eine Reduzierung der versiegelten Fläche um 8 Quadratmeter (qm) gewährt wird. Diese Abzugsfläche darf jedoch die an die Zisterne angeschlossene reduzierte Fläche nicht übersteigen.

Beispiel:

Zisterne mit einem Inhalt von 5,0 cbm mit Überlauf an den städtischen Kanal:

Bonus: $5,0 \times 8 = 40 \text{ qm}$

Das bedeutet hier, dass die versiegelte Fläche um 40 qm reduziert wird.

Regentonnen

Die Sammlung von Niederschlagswasser in **Regentonnen** erfolgt nur in relativ geringen Mengen und in wenigen Sommermonaten mit Nutzung des Wassers zum Gartengießen o. ä.. Die angeschlossenen versiegelten Flächen werden **voll veranschlagt**. Die Rückhaltung und die Nutzung des Niederschlagswassers wirkt auf jeden Fall entlastend bei der Schmutzwassergebühr, weil dadurch weniger Frischwasser bezogen wird. Für Regenwassersammelanlagen mit Brauchwassernutzung wird im übrigen gemäß § 12 Abs. 1 der Entwässerungssatzung (EWS) keine gesonderte Abwassergebühr erhoben.

Information und Beratung

Die Gemeinde Stegaurach arbeitet im Rahmen der Erhebung eng mit dem Büro GAUL INGENIEURE, Bamberg, zusammen.

Auftretende Probleme beim Ausfüllen des Erhebungsbogens können am **01.02.2006** und **02.02.2006 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** direkt im Rathaus (Zimmer-Nr. EG 7) mit Vertretern der Verwaltung und des Ingenieurbüros besprochen werden.

<u>Auskunft Gemeinde Stegaurach:</u>	<u>Auskunft GAUL INGENIEURE:</u>
Geschäftsstellenleiter Hans-Jürgen UCH	Dipl.-Ing. (FH) Udo HARRER
<u>Tel.:</u> 0951 / 99222-10	<u>Tel.:</u> 0951 / 96510-0
<u>Zeiten:</u> Mo. – Fr. 9:00 – 12:00 Uhr Do. 14:00 – 18:00 Uhr	<u>Zeiten:</u> Mo. – Fr. 9:00 – 12:00 Uhr Mo. – Do. 14:00 – 17:00 Uhr

Stegaurach, den 13.01.2006

Siegfried Stengel, 1. Bürgermeister